

BENUTZUNGSREGLEMENT SCHÜTZENSTUBE

1. Vewaltung:

Das Schützenhaus ist Eigentum der Schützengesellschaft Othmarsingen und kann gemietet werden.

Aufsicht und Verwaltung der Schützenstube werden von der durch die ordentliche Vereinsversammlung der SG Othmarsingen gewählten Vermieter sowie den Hauswart wahrgenommen.

2. Benutzung:

Gesuche sind an die dafür zuständige Person zu richten.
Vereinsanlässe haben Priorität.

3. Benutzungskosten:

Pro Anlass (max. 12 Stunden) werden
vom 1. April bis 30. September Fr. 150.00
vom 1. Oktober bis 31. März Fr. 180.00 erhoben.

Die Benützungsgebühr muss bei der Rückgabe bar bezahlt werden.

Für die Schlüsselübergabe ist mit dem Vermieter im Voraus ein Termin zu vereinbaren.

Wird eine bestätigte Reservation innerhalb von 30 Tagen vor dem Anlass rückgängig gemacht, ist eine Annullationsgebühr in der Höhe von Fr. 70.00 zu entrichten.

Mit den Benutzungskosten werden der normale Verbrauch von Brennholz, Strom, Wasser, sowie die Benutzung der Küche und der WC-Anlage abgegolten.

Zusätzlich zur Benützungsgebühr sind bei der Abgabe zu bezahlen:

Zusätzliche Infrastruktur:

- 12 Festbankgarnituren Fr. 5.00 pro Garnitur

Zusätzlich zu den Benutzungskosten sind bei der Abgabe zu bezahlen:

- Ersatz für zerbrochenes oder fehlendes Inventar (gem. Inventarliste)
- Kosten für die Behebungen von Verunreinigungen oder Beschädigungen nach Aufwand.

Der Schlüssel zur Schützenstube wird dem Benutzer bei der Übergabe ausgehändigt.

Die Rückgabe hat in Absprache mit dem Vermieter zu erfolgen. In der Regel am nächsten Tag.

Alle Benutzungskosten sind bei der Abgabe der Mietobjekte bar, gegen Quittung zu bezahlen.

4. Allgemeine Bestimmungen:

Im ganzen Schützenhaus gilt ein Rauchverbot.

Der Eigentümer des Schützenhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benutzung des Schützenhauses entstehen, ab.

Die Benutzer sind verpflichtet, zu den Mietobjekten Sorge zu tragen. Es ist verboten, Tische und Stühle der Schützenstube ins Freie zu stellen.

Die Aussenanlage ist in jeder Beziehung zu schonen und es sind ausschliesslich die vorhandenen WC-Anlagen zu benutzen.

Das Abbrennen von Feuerwerk beim Schützenhaus ist bewilligungspflichtig. (Gemeinderat Othmarsingen).

Aufräumen der Umgebung ist Sache des Mieters.

Benutzer, deren Benehmen zu Klagen Anlass gaben, wird eine nochmalige Vermietung verweigert.

Fahrzeuge dürfen nur auf dem Parkplatz abgestellt werden. Die Strasse muss frei bleiben.

Die Benutzer haben auf die Anwohner gebührend Rücksicht zu nehmen. Bei Abendanlässen ist auf einen nicht störenden Betrieb zu achten. Motorfahrzeuge sind mit wenig Lärm zu bewegen. Bei Veranstaltungen mit Musikunterhaltung sind die Fenster der Stube geschlossen zu halten.

Für die Stützenstube besteht kein Wirte Recht.

Der Verkauf von Getränken und Speisen in der Schützenstube und deren Umgebung ist untersagt!

Beim Verlassen der Schützenstube ist von den Benutzern zu beachten, dass

- die WC-Anlagen sauber gereinigt sind
- alle Böden gereinigt sind
- alles Mobiliar aufgeräumt und gereinigt ist
- das Geschirr abgewaschen, nachgetrocknet und richtig versorgt ist.
- die Abwaschmaschine geleert ist **(Weisungen Hauswart)**
- der Grillrost inkl. Zubehör gereinigt sind
- im Cheminée kein Feuer mehr brennt **(Weisungen Hauswart)**
- der Ventilator beim Cheminée abgestellt ist
- das Licht überall gelöscht ist und die Wasserhähne zuge dreht sind
- die Fenster, Fensterläden und Türen geschlossen sind
- der Abfall durch die Benutzer ordentlich entsorgt wird

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen werden die dadurch notwendigen Mehraufwendungen dem Benutzer nach Stundenaufwand verrechnet, wobei eine angebrochene Stunde voll bezahlt werden muss (Ansatz Fr. 50.00/Std.).

5. Gebühren

Die Benutzungsgebühr sowie die zusätzlichen Mietkosten werden von der ordentlichen Vereinsversammlung der Schützengesellschaft Othmarsingen festgelegt.

Das vorliegende Benutzungsreglement wurde an der Vereinsversammlung vom 17. Februar 2023 genehmigt.